

RS OGH 1936/8/25 1Ob768/36

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.08.1936

Norm

NWG §14

NWG §15

Rechtssatz

Die Entschädigung für die Einräumung eines Notweges ist auf Grund eines begründeten Sachverständigengutachtens festzusetzen. Fehlt die im § 14 Abs 3 vorgeschriebene Begründung des Gutachtens, so ist das Gutachten zu ergänzen; das Gericht ist nicht berechtigt, ohne Rücksicht auf die Ergebnisse der Verhandlung und auf das Gutachten der Sachverständigen nach freiem Ermessen über die Höhe der Entschädigung zu entscheiden.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 768/36
Entscheidungstext OGH 25.08.1936 1 Ob 768/36
Veröff: SZ 18/132

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1936:RS0071327

Dokumentnummer

JJR_19360825_OGH0002_0010OB00768_3600000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at